

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (6) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße Cornetzhof im Abschnitt zwischen der Straße In der Mühlenau und dem südlichen Ausbauende
- (7) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße Duffesbach
- (8) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Von-Aue-Straße im Abschnitt zwischen der Cyriakusstraße und der Kreuzauer Straße
- (9) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Campingstraße
- (10) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Gneisenaustraße im Abschnitt zwischen der Friedenstraße und der Nörvenicher Straße
- (11) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Gneisenaustraße im Abschnitt zwischen der Nörvenicher Straße und der Berliner Straße
- (12) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Gneisenaustraße im Abschnitt zwischen der Berliner Straße und der Breslauer Straße
- (13) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Kapellenstraße (Verlängerung)
- (14) Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 27.01.2015
- (15) Bekanntmachung der Stadt Düren Stadtplanung zur Diskussion - Entwurf des Stadtumbaugebietes „Innenstadt“ gem. § 171b BauGB -
- (16) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Rechtswirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 22.01.2015
- (17) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2/370 vom 22.01.2015
- (18) Bekanntmachung Jahresabschluss 2011

(6)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren**

über die Widmung der Straße **C o r n e t z h o f** im Abschnitt zwischen der Straße In der Mühlenau und dem südlichen Ausbauende gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Cornetzhof im Abschnitt zwischen der Straße In der Mühlenau und dem südlichen Ausbauende in Düren-Rölsdorf ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss

gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 17. Dezember 2014 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht.

Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Düren, Flur 81, Flurstück 1264.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) zugänglich.  
Düren, 14.01.2015

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

---

(7)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße **Duffesbach** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Duffesbach in Düren-Niederau ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 17. Dezember 2014 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht.

Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Niederau, Flur 10, Flurstück 456.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) zugänglich.

Düren, 14.01.2015

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

---

(8)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der **Von-Aue-Straße** im Abschnitt zwischen der Cyriakusstraße und der Kreuzauer Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Von-Aue-Straße im Abschnitt zwischen der Cyriakusstraße und der Kreuzauer Straße in Düren-Niederau ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 17. Dezember 2014 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Niederau, Flur 13, Flurstück 45.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) zugänglich.

Düren, 14.01.2015

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(9)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

über die Widmung der **C a m p i n g s t r a ß e** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Campingstraße im Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Düren-Echtz-Konzendorf ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit

Beschluss gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 17. Dezember 2014 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht.

Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Echtz-Konzendorf, Flur 4, Flurstück 66 (Teilfläche im Plangebiet).

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Satzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Düren-Echtz-Konzendorf liegt im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18 bis 20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr,
	und von	14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 – 12.00 Uhr,
	und von	14.00 – 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr.

Die Satzung kann auch auf den Internetseiten der Stadt Düren

([www.dueren.de/buergerservice/planenundbauen/bebauungsplaene/konzendorf/§34baugb](http://www.dueren.de/buergerservice/planenundbauen/bebauungsplaene/konzendorf/§34baugb)) eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) zugänglich.

Düren, 14.01.2015

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(10)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der **Gneisenaustraße** im Abschnitt zwischen der Friedenstraße und der Nörvenicher Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Gneisenaustraße im Abschnitt zwischen der Friedenstraße und der Nörvenicher Straße in Düren ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/164 „Gebiet Friedenstraße, Gneisenaustraße, Nörvenicher Straße, Neuer Friedhof“ endgültig hergestellt.

Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Düren, Flur 13, Flurstück 1.094 (Teilfläche im Plangebiet).

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Bebauungsplan liegt im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18 bis 20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr,
	und von	14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 – 12.00 Uhr,
	und von	14.00 – 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr.

Der Bebauungsplan kann auch auf den Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/buergerservice/planen-und-bauen/bebauungsplaene/dueren-no/bpl01/164-gebiet-friedenstrasse-gneisenaustrasse-noervenicher-strasse-neuer-friedhof](http://www.dueren.de/buergerservice/planen-und-bauen/bebauungsplaene/dueren-no/bpl01/164-gebiet-friedenstrasse-gneisenaustrasse-noervenicher-strasse-neuer-friedhof)) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) zugänglich.

Düren, 14.01.2015

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(11)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der **Gneisenaustraße** im Abschnitt zwischen der Nörvenicher Straße und der Berliner Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Gneisenaustraße im Abschnitt zwischen der Nörvenicher Straße und der Berliner Straße ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 17. Dezember 2014 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht.

Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 13, Flurstücke 539 (Teilfläche im Widmungsabschnitt), 546 und 1.094 (Teilfläche im Widmungsabschnitt).

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) zugänglich.

Düren, 14.01.2015

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(12)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der **Gneisenastraße** im Abschnitt zwischen der Berliner Straße und der Breslauer Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Gneisenastraße im Abschnitt zwischen der Berliner Straße und der Breslauer Straße in Düren ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/13 „An der Gneisenastraße“ endgültig hergestellt.

Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Düren, Flur 13, Flurstück 1.094 (Teilfläche im Plangebiet).

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Bebauungsplan liegt im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18 bis 20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr,
	und von	14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 – 12.00 Uhr,
	und von	14.00 – 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr.

Der Bebauungsplan kann auch auf den Internetseiten der Stadt Düren

([www.dueren.de/buergerservice/planen-und-bauen/bebauungsplaene/dueren-no/bpl01013-an-der-gneisenastrasse](http://www.dueren.de/buergerservice/planen-und-bauen/bebauungsplaene/dueren-no/bpl01013-an-der-gneisenastrasse)) eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) zugänglich.

Düren, 14.01.2015

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(13)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der **Kapellenstraße** (Verlängerung) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September

1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Kapellenstraße (Verlängerung) in Düren-Rölsdorf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/125 „Im Dunklen Berg“ ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 17. Dezember 2014 festgestellt, dass die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlage durch die Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt wird, weil die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben (Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 81, Flurstücke 823, 831, 1126, 1152, 1153, 1167 und 1168; Minderausbau) beziehungsweise die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen (Grundstück Gemarkung Düren, Flur 81, Flurstück 843).

Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 81, Flurstücke 823, 831, 843, 1126, 1152, 1153, 1167 und 1168.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) zugänglich.

Düren, 14.01.2015

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(14)

## I. Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 27.01.2015

Aufgrund der §§ 1, 19, 27 Abs. 1 und 4 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 Verbot des Mitführens von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 12.02.2015 (Weiberfastnacht) untersagt, auf öffentlichen Flächen

- Getränke aus Glasbehältern zu konsumieren und
- Getränke in Glasbehältern mitzuführen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

### § 2 Verkaufsverbot von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 12.02.2015 (Weiberfastnacht) untersagt, Getränke in Glasbehältern innerhalb und außerhalb geschlossener Räume zu verkaufen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen. Dieses Verkaufsverbot gilt nicht innerhalb von Räumlichkeiten konzessionierter Gaststättenbetriebe.

## § 3

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt und umfasst den Bereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird sowie auch die aufgeführten Begrenzungsstraßen:

im Stadtkern, begrenzt von Schützenstraße, Hohenzollernstraße, Bonner Straße, Stürtzstraße, August-Klotz-Straße, Philippstraße, Bundesbahntrasse, Lagerstraße, Bahnbrücke, Arnoldsweilerstraße ab Lagerstraße bis Hans-Brückmann-Straße, Hans-Brückmann-Straße, Bismarckstraße von Hans-Brückmann-Straße bis Schützenstraße.

## § 4

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Getränken in Glasbehältern durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern mitführt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern verkauft, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Mitgeführte bzw. durch Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung erlangte Getränke in Glasbehältern können eingezogen werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12.02.2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

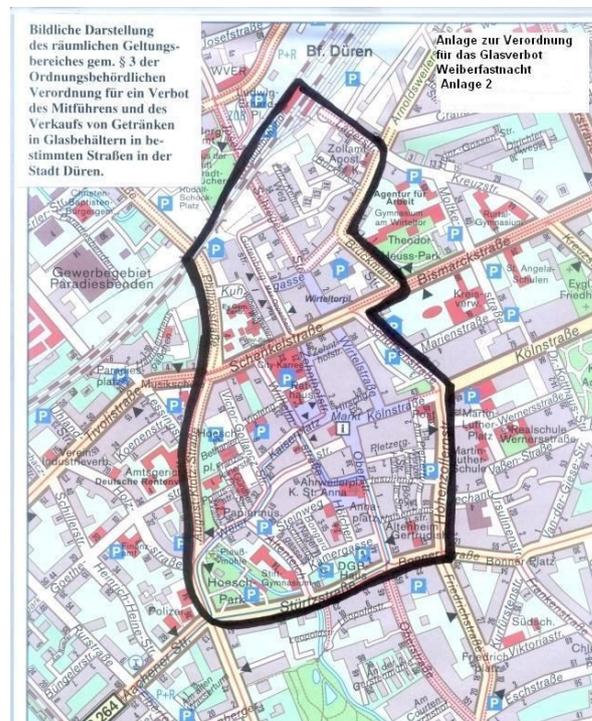
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 27.01.2015

gez. Paul Larue

Paul Larue  
Bürgermeister



(15)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren Stadtplanung zur Diskussion Entwurf des Stadtumbaugebietes „Innenstadt“ gem. § 171b BauGB**

Die Stadt Düren beabsichtigt, für den Bereich der Innenstadt eine Stadtbaumaßnahme gemäß § 171a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Hierzu ist ein Stadtumbaugebiet gem. § 171b BauGB festzulegen.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Stadtbaumaßnahme ist es vor allem, die Innenstadt in ihrer Funktionsfähigkeit langfristig zu sichern und zu stärken sowie den Erfordernissen von Bevölkerung und Wirtschaft anzupassen. Die Untersuchungen im Rahmen des Masterplans und des integrierten Handlungskonzeptes Düren Innenstadt haben ergeben, dass hierzu Maßnahmen des Stadtumbaus notwendig sind. Die Stadtbaumaßnahme wird auf Grundlage des Handlungskonzeptes durchgeführt, das unter Mitwirkung und Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet und vom Rat der Stadt beschlossene wurde.

Im Stadtumbaugebiet sollen Fördermittel eingesetzt werden.

Der Entwurf des Stadtumbaugebietes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Stadtumbaugebietes „Innenstadt“ erfolgt in der Zeit

**vom 02.02.2015 bis 13.03.2015 einschließlich**

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss. Der Entwurf des Stadtumbaugebietes und das Integrierte Handlungskonzept mit dem Masterplan Innenstadt können dort eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Entwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Ich darf Sie bitten, die veränderten Öffnungszeiten während der Karnevalszeit zu beachten:

Donnerstag, den 12.02.2015 von 08.00 - 11.00 Uhr  
Montag, den 16.02.2015 geschlossen

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren

([www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/](http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/)) einsehbar.

Das Integrierte Handlungskonzept Innenstadt Düren in der vom Rat der Stadt Düren beschlossenen Form kann unter

<http://www.dueren.de/buergerservice/planen-und-bauen/weitere-stadtentwicklungsprojekte/masterplan-innenstadt/> eingesehen werden.

Düren, den 21.01.2015

**(Paul Larue)**  
**Bürgermeister**

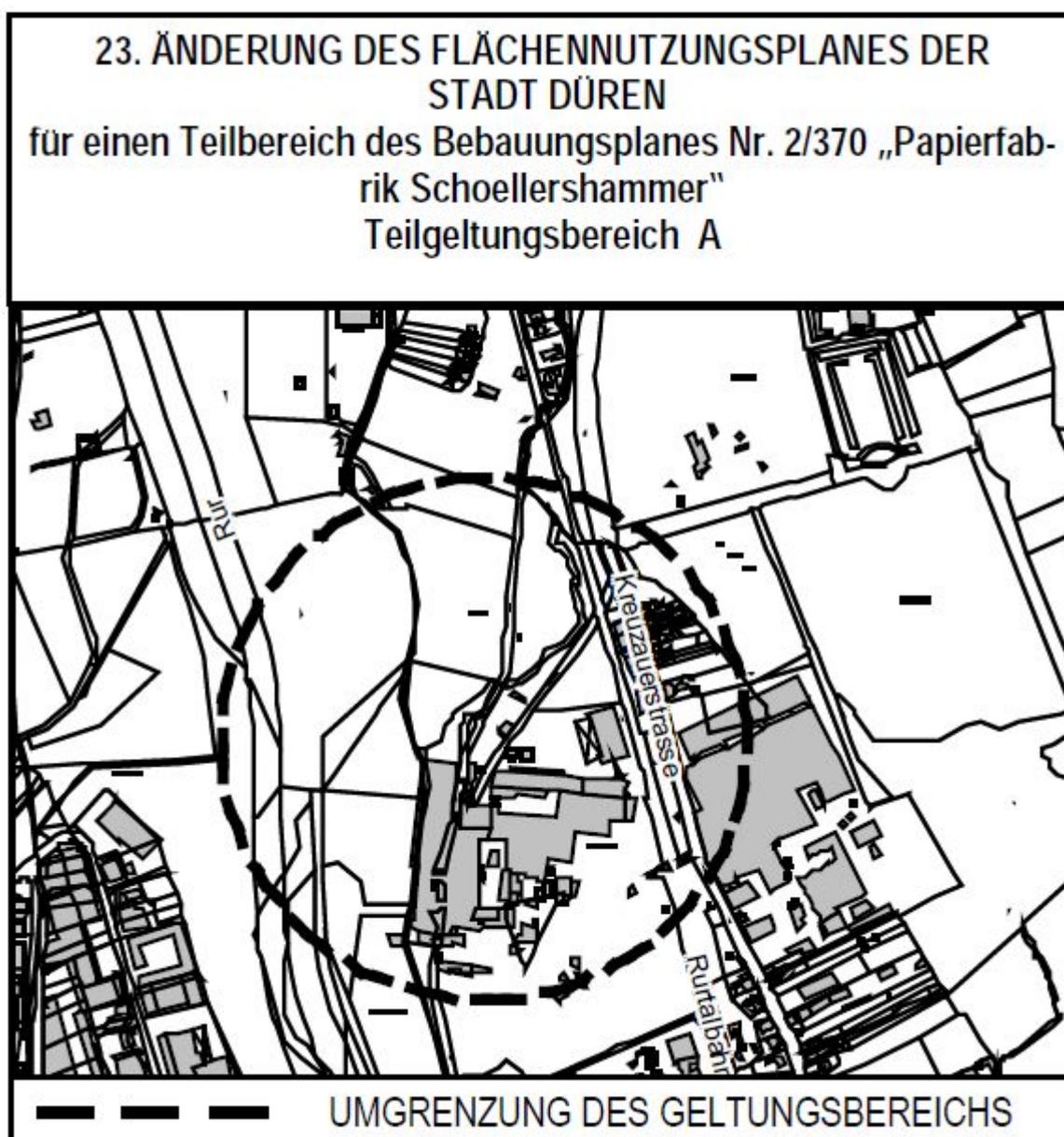
(16)

## Bekanntmachung der Stadt Düren Rechtswirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 22.01.2015

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 09.04.2014 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2/370 „Papierfabrik Schoellershammer“ (Teilgeltungsbereich A -Betriebsstandort-) beschlossen.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 04.06.2014 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-15-26/14 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die genehmigte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Pla-

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

nung, derzeit ansässig Am Ellernbusch 18-20 (3. Obergeschoss, Zimmer 3017), während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

## Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/](http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/)) einsehbar.

Düren, den 22.01.2015

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

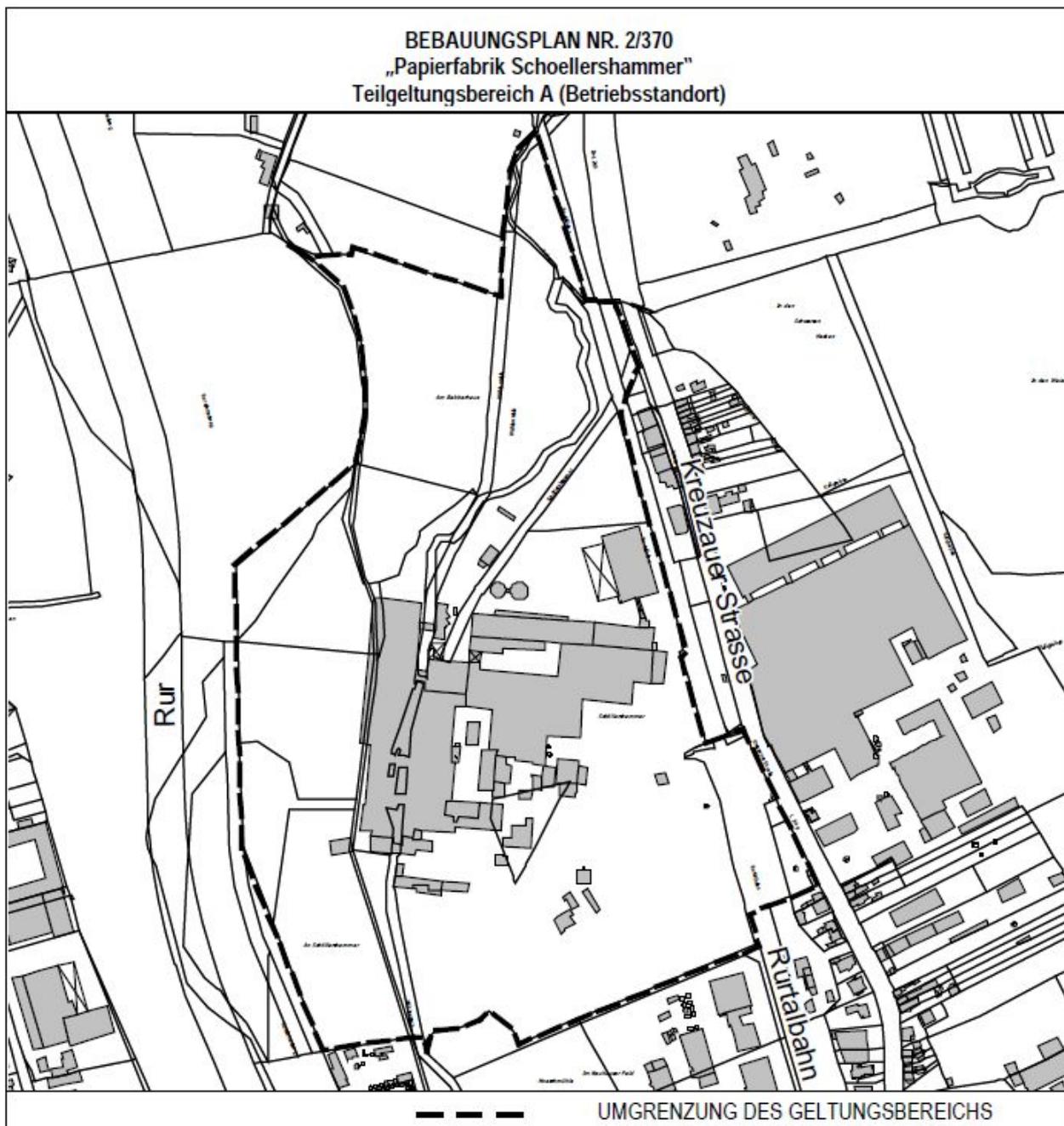
---

(17)

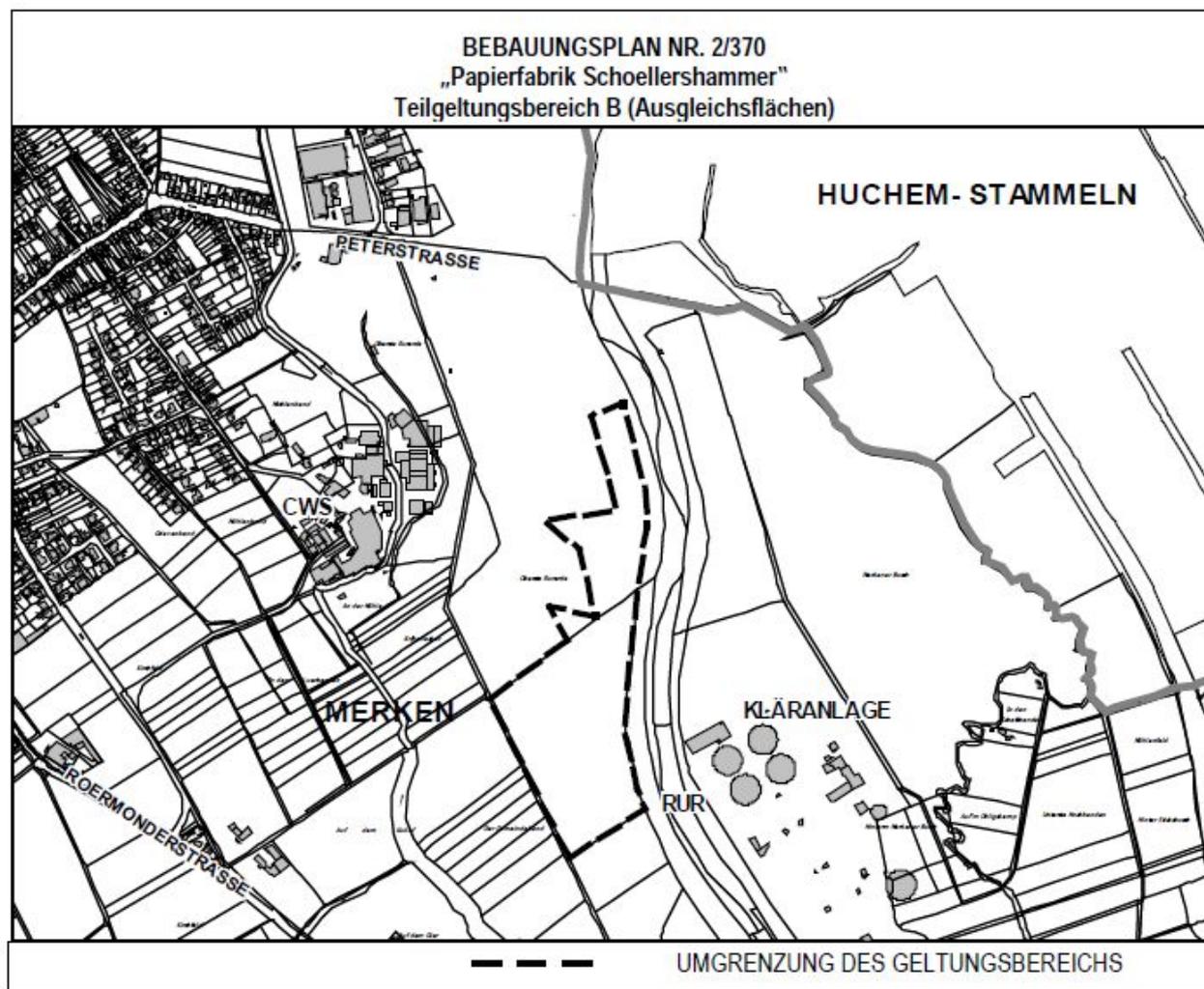
## Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2/370 vom 22.01.2015

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 09.04. 2014 den Bebauungsplan Nr. 2/370 „Papierfabrik Schoellershammer“, Teilgeltungsbereich A, - Betriebsstandort- und Teilgeltungsbereich B –Ausgleichsfläche- gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilgeltungsbereich A und B) ist in den nachstehenden Skizzen dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Bebauungsplan Nr. 2/370 „Papierfabrik Schoellershammer“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, derzeit ansässig Am Ellernbusch 18-20 (3. Obergeschoss, Zimmer 3017), während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amsblatt-der-stadt-dueren/](http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amsblatt-der-stadt-dueren/)) einsehbar.

Düren, den 22.01.2015

**Paul Larue**  
Bürgermeister

(18)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 194) wird hiermit bekannt gemacht, dass der vom Rat am 17.12.2013 festgestellte Jahresabschluss 2011 der Stadt Düren mit Anlagen im Verwaltungsgebäude Am Ellernbusch 18-20, 1. Etage, Zimmer 1025 zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 09.01.2015

Der Bürgermeister  
(L a r u e)

Aktiva		2011	2010	Passiva			
		2011	2010				
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>667.294.645,78</b>	<b>664.265.855,81</b>	<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>160.122.315,29</b>	<b>169.413.946,08</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>231.178,67</b>	<b>202.491,49</b>	<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Rücklage</b>	<b>164.641.424,07</b>	<b>186.332.414,93</b>
					davon: Tilgungsrücklage		18.838.955,78
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>565.002.942,34</b>	<b>563.399.364,44</b>		davon: Deckungsrücklage	2.296.672,81	2.887.340,33
1.2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	67.186.337,54	67.692.280,79	<b>1.2</b>	<b>Sonderrücklagen</b>	<b>2.802.751,40</b>	<b>2.802.751,40</b>
1.2.1.1	Grünflächen	39.300.318,46	39.199.726,20	1.2.1	Stift. Gymnasium	1,00	1,00
	davon: Wohnungsbaufonds	268.881,50	268.881,50	1.2.2	Stiftung Stadtteil und Kultur	2.802.750,40	2.802.750,40
	davon: Sozialfonds	59.020,25	59.020,25	<b>1.3</b>	<b>Ausgleichsrücklage</b>		
1.2.1.2	Ackerland	5.886.141,89	5.890.420,39	<b>1.4</b>	<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-7.321.860,18</b>	<b>-19.721.220,25</b>
	davon: Wohnungsbaufonds	540.114,00	540.114,00	<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>215.453.788,80</b>	<b>203.835.575,64</b>
	davon: Sozialfonds	1.729.488,55	1.729.488,55	<b>2.1</b>	<b>für Zuwendungen</b>	<b>115.980.712,34</b>	<b>104.034.786,12</b>
1.2.1.3	Wald, Forsten	2.921.759,65	3.506.120,70		davon: Wohnungsbaufonds	647.953,96	658.956,50
	davon: Sozialfonds	124.499,40	124.499,40		davon: Sozialfonds	346.656,19	352.633,02
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	19.078.117,54	19.096.013,50	<b>2.2</b>	<b>für Beiträge</b>	<b>54.754.636,21</b>	<b>57.562.417,34</b>
	davon: Wohnungsbaufonds	2.359.395,19	2.359.395,19	<b>2.3</b>	<b>für den Gebührenaussgleich</b>	<b>529.588,67</b>	<b>787.610,13</b>
	davon: Sozialfonds	2.463.912,30	2.463.912,30				

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

1.2.2	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	204.508.331,53	194.097.325,88	<b>2.4 Sonstige Sonderposten</b>	<b>44.188.851,58</b>	<b>41.450.762,05</b>	
1.2.2.1	Kindertageseinrichtungen	12.161.689,40	12.019.097,87	2.4.1	Erstattungen aus Erschließungsverträgen	3.831.039,43	3.238.995,52
1.2.2.2	Schulen	108.451.792,38	98.416.370,53	2.4.2	Stellplatzbeiträge	256.248,70	270.768,30
1.2.2.3	Wohnbauten	11.259.210,38	11.597.826,97	2.4.3	Unentgeltlicher Erwerb	3.496.916,80	3.451.351,58
	davon: Wohnungsbaufonds	4.093.602,01	4.148.176,85	2.4.4	Dauerleihgaben Kunstgegenstände	19.740.830,00	19.125.830,00
	davon: Sozialfonds	4.112.386,63	4.170.689,70	2.4.5	Unselbständige Stiftungen	16.863.816,65	15.363.816,65
1.2.2.4	Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. a. Betriebsgebäude	72.635.639,37	72.064.030,51	davon: Wohnungsbaufonds	7.051.085,32	7.051.085,32	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	220.364.582,55	224.214.371,62	davon: Sozialfonds	8.312.731,33	8.312.731,33	
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	53.589.365,98	53.493.319,89	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>123.837.490,49</b>	<b>119.657.653,29</b>	
	davon: Wohnungsbaufonds	618,00	618,00	<b>3.1 Pensionsrückstellungen</b>	<b>103.436.060,00</b>	<b>101.260.598,00</b>	
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	20.216.831,48	20.755.852,19	<b>3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten</b>	<b>210.087,60</b>	<b>210.087,60</b>	
1.2.3.3	Gleisanl mit Streckenausrüst. u. Sicherheitsanl.			<b>3.3 Instandhaltungsrückstellungen</b>	<b>8.080.917,42</b>	<b>8.487.231,07</b>	
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			<b>3.4 Sonstige Rückstellungen</b>	<b>12.110.425,47</b>	9.699.736,62	
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrsanl.	146.238.606,24	149.603.267,24	3.4.1	Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	756.485,29	944.784,80
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	319.778,85	361.932,30	3.4.2	Rückstellungen für Überstunden/Gleitguthaben	734.571,02	797.418,34
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden			3.4.3	Rückstellungen für Steuernachforderungen	133.203,99	159.116,24
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	54.341.549,00	53.560.648,00	3.4.4	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	4.702.982,32	2.160.082,42
1.2.6	Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	3.115.238,02	2.636.995,30	davon: Wohnungsbaufonds	202.414,25	246.433,98	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.030.522,09	4.889.895,52	davon: Sozialfonds	342.187,60	381.747,33	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.456.381,61	16.307.847,33	3.4.5	Rückstellung für Altersteilzeit	3.071.382,53	3.091.720,60
<b>1.3 Finanzanlagen</b>	<b>102.060.527,77</b>	<b>100.663.999,88</b>		3.4.6	Rückstellungen aus schwebenden Rechtsverfahren	2.014.883,68	2.010.643,68
1.3.1	Anteilen an verbundenen Unternehmen	11.736.060,15	11.736.060,15	3.4.7	Rückstellung Unterhaltungspauschale Kindertagesstätten	41.525,19	535.970,54
	davon: Wohnungsbaufonds	1.127.997,00	1.127.997,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>195.649.807,93</b>	<b>220.831.109,65</b>	
1.3.2	Beteiligungen	28.497.525,22	28.497.525,22	<b>4.1 Anleihen</b>			
1.3.3	Sondervermögen	53.023.460,92	53.023.460,92	<b>4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>38.464.489,09</b>	<b>45.213.016,15</b>	
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	2.511.558,52	1.011.088,95	4.2.1	von verbundenen Unternehmen		
1.3.5	Ausleihungen	6.291.919,96	6.395.864,64	4.2.2	von Beteiligungen		
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	71.834,24		4.2.3	von Sondervermögen	797.392,41	850.244,98
1.3.5.2	an Beteiligungen	4.686.073,71	4.784.489,22	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	3.059.149,46	3.119.566,86
1.3.5.3	an Sondervermögen			davon: Wohnungsbaufonds	1.296.430,77	1.313.985,46	
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	1.534.012,01	1.611.375,42	davon: Sozialfonds	1.762.718,69	1.805.581,40	
	davon: Wohnungsbaufonds	539.410,92	558.605,48	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	34.607.947,22	41.243.204,31
	davon: Sozialfonds	511.318,22	551.816,32	davon: Wohnungsbaufonds	482.963,20	556.414,68	
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>26.492.163,97</b>	<b>46.789.490,15</b>		<b>4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>117.944.831,50</b>	<b>117.944.831,50</b>	
<b>2.1 Vorräte</b>	<b>91.020,73</b>	<b>105.813,98</b>		<b>4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirt. gleichkommen</b>	<b>225.255,26</b>	<b>235.807,15</b>	
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	91.020,73	105.813,98	<b>4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung</b>	<b>1.544.697,96</b>	<b>2.291.380,61</b>	
2.1.2	Geleistete Anzahlungen			davon: Wohnungsbaufonds	7.644,23	7.086,68	
<b>2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände</b>	<b>25.822.243,25</b>	<b>37.598.664,07</b>		davon: Sozialfonds	30.409,25	25.290,52	
2.2.1	Öff.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transferleist.	15.603.599,52	23.457.560,57	<b>4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>4.969.612,58</b>	<b>4.899.835,99</b>	
2.2.1.1	Gebühren	478.896,71	689.691,79	<b>4.7 Erhaltene Anzahlungen</b>	<b>16.157.709,06</b>	<b>30.242.241,11</b>	
2.2.1.2	Beiträge	319.111,27	429.043,93	davon: Wohnungsbaufonds	312.938,57	312.938,57	
2.2.1.3	Steuern	4.372.265,50	6.595.813,97	davon: Sozialfonds	163.006,33	163.006,33	
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	7.696.863,60	13.449.422,39	<b>4.8 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>1.626.014,59</b>	<b>13.052.113,72</b>	
2.2.1.5	Sonstige öff.-rechtl. Forderungen	2.736.462,44	2.293.588,49	<b>4.9 Durchlaufende Gelder</b>	<b>6.008.188,25</b>	<b>6.951.883,42</b>	
2.2.2	Privatrechtl. Forderungen	4.599.139,37	8.817.496,28				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	31.125,67	5.785.964,60				

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

davon: Wohnungsbaufonds	12.709,16	29.553,98	4.9.1 Verbindlichkeiten aus durch-		
davon: Sozialfonds	9.212,99	79.120,04	laufenden Geldern VV	6.008.188,25	6.951.883,42
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	159.141,62	121.877,57	4.9.2 Verbindlichkeiten aus durch-		
davon: Wohnungsbaufonds	29.379,69	11.774,89	laufenden Geldern SGB II		
davon: Sozialfonds	49.922,08	19.396,17	4.9.3 Verbindlichkeiten aus durch-		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen		169.992,33	laufenden Geldern SGB XII		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	365.981,46	2.694.614,02	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>10.000,00</b>	<b>10.000,00</b>
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	4.042.890,62	45.047,76			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	5.509.026,52	5.279.030,91			
davon: Wohnungsbaufonds	1.058.702,52	1.041.097,75			
davon: Sozialfonds	1.947.871,05	1.862.443,37			
2.2.4 Übrige Forderungen	110.477,84	44.576,31			
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>					
<b>2.4 Liquide Mittel</b>	<b>409.999,30</b>	<b>6.968.498,06</b>			
<b>2.5 Forderungen aus durch-</b>					
<b>laufenden Geldern</b>	<b>168.900,69</b>	<b>2.116.514,04</b>			
2.5.1 Forderungen aus durch-					
laufenden Geldern VV					
2.5.2 Forderungen aus durch-		1.928.041,24			
laufenden Geldern SGB II					
2.5.3 Forderungen aus durch-		188.472,80			
laufenden Geldern SGB XII	168.900,69				
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.286.592,76</b>	<b>2.692.938,70</b>			
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>695.073.402,51</b>	<b>713.748.284,66</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>695.073.402,51</b>	<b>713.748.284,66</b>

## Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.